

Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Ulm hat am 22. Januar 2001 gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 UG eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor der Universität Ulm hat am 23. Januar 2001 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

I. ALLGEMEINES

- § 1 Bezeichnung des Studienganges und des Abschlusses
- § 2 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsverfahren
- § 14 Lehr- und Prüfungssprache
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit
- § 16 Berufsbezogene Tätigkeit

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

- § 17 Zweck, Inhalt, Wiederholung

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 18 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 19 Prüfungs- und Anmeldungstermine
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Zulassungsverfahren, Meldefristen
- § 22 Umfang der Diplomvorprüfung
- § 23 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis
- § 24 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 25 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

IV. DIPLOMPRÜFUNG

- § 26 Zweck der Diplomprüfung
- § 27 Prüfungs- und Anmeldungstermine
- § 28 Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Zulassungsverfahren, Meldefristen
- § 30 Umfang der Diplomprüfung
- § 31 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 32 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung
- § 33 Diplomarbeit
- § 34 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 35 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 36 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 37 Zeugnis
- § 38 Diplomurkunde

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 39 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 40 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 41 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt

auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Bezeichnung des Studienganges und des Abschlusses

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftschemiker“ bzw. „Diplom-Wirtschaftschemikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Chem. oec.“) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Diplomstudiengang Wirtschaftschemie gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. in ein Grundstudium in Chemie von vier Semestern;
2. in ein Hauptstudium, das fünf Semester umfasst und aus folgenden Teilen besteht:
 - a) einem Studienanteil in Chemie, der schwerpunktmäßig in den Semestern 5-6 absolviert wird;
 - b) einem Studienanteil in Wirtschaftswissenschaften, der schwerpunktmäßig in den Semestern 7-8 absolviert wird;
 - c) in die Diplomarbeit.

(3) Das Lehrangebot umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 207 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf den Pflichtbereich des Grundstudiums in Chemie (Semester 1-4) 120 Semesterwochenstunden, davon 58 SWS für Praktika;
2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Studienanteils Chemie im Hauptstudium 39 Semesterwochenstunden, davon 17 SWS für Praktika;
3. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Studienanteils Wirtschaftswissenschaften im Hauptstudium 46 Semesterwochenstunden.
4. auf geistes- oder sprachwissenschaftliche Veranstaltungen 2 Semesterwochenstunden.

Soweit Lehrveranstaltungen im letzten Semester durchgeführt werden, ist der Zeitbedarf für die Diplomarbeit zu berücksichtigen.

(4) Die Studieninhalte orientieren sich an einem Studienplan und umfassen die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung (§§ 26 ff) geht die Diplomvorprüfung (§§ 18 ff) voraus. Der Diplomvorprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus (§ 17). Die Orientierungsprüfung besteht aus einer Fachprüfung, die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienplans zugeordneten Lehrveranstaltungen. Eine Fachprüfung im Hauptstudium kann aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) in einem Prüfungsfach bestehen.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Fachprüfung, die Diplomvorprüfung aus mehreren mündlichen Fachprüfungen (§ 22). Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend als Teilprüfungen gemäß Anlage 2 durchgeführt.

(3) Die Fachprüfungen, die Aufteilung der Fachprüfungen in Teilprüfungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Teilprüfungen und den Leistungsnachweisen sind in den Anlagen 1 und 2 angegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren, wobei die Fächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie der Bereich Wirtschaftswissenschaften vertreten sein müssen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Bereich Chemie oder Wirtschaftswissenschaften sowie einem Studierenden des Studiengangs Wirtschaftschemie mit beratender Stimme. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften auf jeweils in der Regel drei Jahre bestellt. Der Professor und gegebenenfalls der wissenschaftliche Mitarbeiter aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften wird von der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften entsandt. Der Studierende wird vom Fakultätsrat der Fakultät der Naturwissenschaften auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats auf ein Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen werden kann,
4. berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission bzw. der Fakultät für Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über

die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten, wobei die Universität diesen Bericht in geeigneter Weise offen legt,

5. gibt Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung,
6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und berufsbezogenen Tätigkeiten,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit angemessener Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschieb- bare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(8) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zugeben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(9) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen durch das Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfer und Beisitzer für die Vordiplomprüfungen und die einzelnen Teilprüfungen der Fachprüfungen des Hauptstudiums werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Dieser kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfer in den Fachprüfungen der Vordiplomprüfung (§ 22) hat der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht, ein Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht aber nicht.

(2) Die Bestellung der Prüfer der Diplomarbeit ist in § 33 und § 34 geregelt.

(3) Zu Prüfern dürfen gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 UG in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften nach § 50 Absatz 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder mehrerer Prüfer ist zulässig.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Chemie sowie im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Ulm Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden soll. Eine bereits im Diplomstudiengang Chemie angefertigte und bewertete Diplomarbeit wird nicht anerkannt; in diesem Fall ist eine Diplomarbeit mit wirtschaftschemischer Thematik anzufertigen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dasselbe gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Ulm im wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten - ggf. umgerechnet ins deutsche Notensystem - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(7) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein Zeugnis von einem von der Universität benannten Arzt verlangen. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die jeweilige Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten vom Studiensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Mängel im Prüfungsverfahren

Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Anzeige hat beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Studiensekretariat. Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann beschließen, dass der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 10)
2. die schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)(§ 11)
3. die Diplomarbeit (§ 33)

(2) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt. Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung erfolgen als mündliche Prüfungen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 5 Absatz 3) oder vor zwei Prüfern, von denen jeder grundsätzlich nur seinen Fachanteil prüft, abgehalten. Die Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt, im wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteil sind auch Gruppenprüfungen möglich. An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Prüfungskandidaten teilnehmen. Die Festsetzung der Note der Prüfung erfolgt unter Ausschluss des Prüfungskandidaten.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die Diplomvorprüfung im Fach Anorganische und Analytische Chemie dauert mindestens 50, höchstens 70 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(4) Über die mündliche Prüfung wird durch den zweiten Prüfer bzw. durch den Beisitzer ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer bzw. von den beiden Prüfern zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Auf Antrag eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und - im Rahmen der Diplomprüfung - aus einer Diplomarbeit. Die Orientierungsprüfung erfolgt in Form einer schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit). Die Teilprüfungen der Diplomprüfung erfolgen in der Regel schriftlich.

(2) In den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten), deren Dauer in der Regel 120 Minuten beträgt, soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel und die Namen der Prüfer werden gemäß der in §§ 19 und 27 genannten Prüfungs

termine durch Aushang bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für die Orientierungsprüfung.

(3) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an das Studiensekretariat weiterzugeben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, wovon ein Prüfer Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer allein benotet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | = | sehr gut: eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend: eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind davon ausgeschlossen. Noten über 4,0 sind nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ergibt deren Bewertung die Fachnote.

(4) Für die Diplomvorprüfung ergeben sich die Fachnoten in den chemischen Prüfungsfächern aus den Noten der mündlichen Prüfung im jeweiligen Fach. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der mündlichen Prüfungen gebildet.

(5) In der Diplomprüfung ist die Fachnote in einem Prüfungsfach das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen schriftlichen Teilprüfungen. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird auf § 36 Absatz 2, verwiesen.

(6) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

bei einen Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
--------------------------------	------------

bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit der Dezimalstelle beigelegt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie gegebenenfalls mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

§ 13 Prüfungsverfahren

(1) Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern der Diplomprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt. Das Gewicht einer Teilprüfung wird mit Hilfe von Leistungspunkten bestimmt.

(2) Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen des Prüfungsfaches mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(3) Eine erstmals nicht bestandene Fach- oder Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen im Hauptstudium ist bis zu einem Umfang von 10 Leistungspunkten im chemischen Studienanteil und bis zu 20 Leistungspunkten im wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteil möglich. Eine zweite Wiederholung der in Form von chemischen Praktika zu erbringenden Teilprüfungen ist ausgeschlossen.

(4) Zur Teilnahme an einer schriftlichen Fach- bzw. Teilprüfung ist eine Anmeldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim Studiensekretariat erforderlich; diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung für die entsprechende Wiederholungsprüfung. Eine zweite Wiederholung (Absatz 3) ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen, wofür eine eigene Anmeldung erfolgen muss. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutsch abgehalten. Es können Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Sprache als deutsch, in der Regel in englisch, angeboten werden. Das Lehrangebot ist so auszugestalten, dass es jedem Studierenden möglich ist, die Prüfungen in der Regelstudienzeit ausschließlich mit dem Besuch deutscher Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Es besteht kein Rechtsanspruch, dass eine bestimmte Lehrveranstaltung in einer bestimmten Sprache angeboten wird.

(2) Auf Antrag des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung des Prüfers können Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache als deutsch erbracht werden.

§ 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind

(1) Prüfungskandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß §§ 17 Absatz 4 und 19 Absatz 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Prüfungskandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Prüfungskandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Prüfungskandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Prüfungskandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 16 Berufsbezogene Tätigkeit

Die berufsbezogene Tätigkeit soll einen Umfang von mindestens 6 Wochen haben und während der vorlesungsfreien Zeit des Grund- bzw. Hauptstudiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im Studiengang Wirtschaftschemie zu vermitteln. Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 17 Zweck, Inhalt, Wiederholung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

(2) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Fachs Anorganische Chemie zu erbringen (Orientierungsprüfung). Die Prüfung erstreckt sich über den Stoff der Vorlesungen und Seminare des 1. und 2. Fachsemesters.

(3) Die nicht mindestens mit der Fachnote „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Orientierungsprüfung muss zum darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen.

(4) Wer Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 15 bleibt davon unberührt.

(5) Hat ein Prüfungskandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 18 Zweck der Diplomvorprüfung

(1) In der Diplomvorprüfung soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs Chemie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung beschränkt sich auf die Studieninhalte des Grundstudiums der in der Anlage 1 angegebenen Veranstaltungen.

§ 19 Prüfungs- und Anmeldungstermine

(1) Zu den Prüfungen der Diplomvorprüfung hat sich der Studierende in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim Studiensekretariat anzumelden.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzuschließen. Wer die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgelegt hat,

verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. § 15 bleibt davon unberührt.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch die Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
- b) an den für die einzelnen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung vorausgesetzten Praktika erfolgreich teilgenommen und den Praktikums- oder Hauptschein erlangt hat (siehe § 21 Absatz 2 Nr. c),
- c) zum Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Ulm immatrikuliert ist und
- d) seinen Prüfungsanspruch für den Studiengang Chemie bzw. Wirtschaftschemie oder einen verwandten Studiengang¹ nicht verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren, Meldefristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ist schriftlich an das Studiensekretariat zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch (bzw. die Studienbücher),
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat bereits eine Orientierungsprüfung oder eine Diplomvorprüfung im Studiengang Chemie bzw. Wirtschaftschemie oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie oder einem verwandten Studiengang² nicht bestanden hat, oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder der Ablegung der Orientierungsprüfung oder Diplomvorprüfung bereits verloren gegangen ist,
- c) für die Fachprüfung je einen Praktikums- oder Hauptschein in den Fächern
 - a. Anorganische Chemie,
 - b. Analytische Chemie,
 - c. Organische Chemie,
 - d. Physikalische Chemie,
 - e. Experimentalphysik sowie

¹ Verwandte Studiengänge sind solche, die der gleichen Rahmenordnung unterliegen

² siehe 1

f. Mathematik für Chemiker.

Die Prüfungen in den Fächern Experimentalphysik und Physikalische Chemie erfordern auch die Vorlage eines Übungsscheins im Fach Mathematik. Der Hauptschein im Fach Mathematik muss spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Vordiplomprüfung vorgelegt werden.

(3) Kann ein Prüfungskandidat die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss ausnahmsweise gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Entspricht die Anmeldung zur Diplomvorprüfung nicht den Anforderungen nach Absatz 2, wird der Studierende vom Studiensekretariat schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Diplomvorprüfung kann abschnittsweise abgelegt werden. Die Zulassung zu jeder Fachprüfung wird erteilt, wenn die nach § 21 Absatz 2 Nr. c für das jeweilige Fach erforderlichen Nachweise erbracht sind.

(5) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen gemäß § 21 Absatz 2 unvollständig oder unrichtig sind, oder
3. der Studierende die beantragte Prüfung in demselben oder verwandten³ Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
4. der Studierende sich in demselben oder verwandten Studiengang⁴ in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Studierende den Prüfungsanspruch verloren hat.

(6) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen durch das Studiensekretariat mitgeteilt.

§ 22 Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern

1. Anorganische und Analytische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Experimentalphysik.

§ 23 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen nach § 22 bestanden sind.

³ siehe 1

⁴ siehe 1

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote (§ 12 Absatz 6) enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung ausgestellt.

§ 24 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Jede nicht mindestens mit der Fachnote "ausreichend" (4,0) bewertete Fachprüfung der Diplomvorprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer Fachprüfung der Diplomvorprüfung ist zum nächstmöglichen, in Benehmen mit dem Prüfer festzusetzenden Prüfungstermin abzulegen. Die Festsetzung des Termins für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Fachprüfung der Diplomvorprüfung muss vom Prüfungskandidaten im Studiensekretariat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird der nächstmögliche Prüfungstermin oder die Frist für die Beantragung eines Wiederholungstermins versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

(1) Ist ein Teil der Diplomvorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. Noch ausstehende Fachprüfungen können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(2) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass er die Diplomvorprüfung nicht bestanden hat.

IV. DIPLOMPRÜFUNG

§ 26 Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 27 Prüfungs- und Anmeldungstermine

(1) Die Bekanntgabe der Termine und der Prüfer für die schriftlichen Teilprüfungen erfolgt durch das Studiensekretariat spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.

(2) Die Termine für die Anmeldung zu den schriftlichen Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters vom Studiensekretariat durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldefrist für die Teilprüfungen beginnt jeweils vier Wochen vor den Prüfungen zu laufen und endet eine Woche vor den Prüfungsterminen (Ausschlussfrist).

(3) Meldet sich der Studierende nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung an, dass er alle zugehörigen Prüfungsleistungen gemäß § 30 zu den regulären Prüfungsterminen einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende der Regelstudiendauer gemäß § 2 Absatz 1 zuzüglich vier Semester ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Studierende die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten hat. § 15 bleibt unberührt.

(4) Über eine Verlängerung der Frist nach Absatz 3 für Studierende, die ihre Diplomvorprüfung erst nach Ablauf eines späteren als des fünften Semesters bestanden haben, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Über eine Verlängerung der Frist nach Absatz 3 zur Anfertigung der Diplomarbeit bei nach Ablauf der Regelstudiendauer zuzüglich vier Semester noch abzulegenden Wiederholungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Diplomvorprüfung bestanden hat oder
- b) eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 6 nachweist.

Im übrigen gilt § 20 Absatz 1 entsprechend.

§ 29 Zulassungsverfahren, Meldefristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung ist unter Beachtung der Fristen gemäß § 27 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an das Studiensekretariat zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über das Vorliegen der in § 28 genannten Zulassungsvoraussetzungen
- b) das Studienbuch (bzw. die Studienbücher)
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat bereits eine Orientierungsprüfung oder eine Diplomvorprüfung im Studiengang Chemie bzw. Wirtschaftschemie oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie oder einem verwandten⁵ Studiengang nicht bestanden hat, oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder der Ablegung der Orientierungsprüfung und Diplomvorprüfung bereits verloren gegangen ist.

(2) Spätestens bei Anmeldung zur Diplomarbeit müssen die folgenden, zum Bestehen der Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erbracht werden:

- a) Toxikologie (ein Leistungsnachweis);
- b) Rechtskunde für Chemiker (ein Leistungsnachweis);
- c) Leistungsnachweise über insgesamt 6 SWS Vorlesungen zur Vertiefung in einem Prüfungsfach Chemie oder in einem Wahlpflichtfach Chemie nach Anlage 2; mind. 3 SWS müssen aus dem Wahlpflichtfach erbracht werden. Maximal können 2 SWS-Vorlesungen durch Praktikumstunden im Verhältnis 1:2 ersetzt werden;
- d) Recht I (ein Leistungsnachweis);
- e) Stochastik für Wirtschaftswissenschaftler (ein Leistungsnachweis);
- f) in Praktikum in Wirtschaft oder Verwaltung von mindestens 6 Wochen Dauer.

(3) Die folgenden Leistungsnachweise können auch nach Abgabe der Diplomarbeit erbracht werden:

- a) Geistes- oder Sprachwissenschaften (ein Leistungsnachweis);
- b) ein Seminar in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre (ein Leistungsnachweis).

(4) Ein Leistungsnachweis bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung und wird unter Prüfungsmäßigen Bedingungen (schriftlich oder mündlich) erbracht. Im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Seminare setzt ein Leistungsnachweis in der Regel eine schriftliche Hausarbeit voraus.

⁵ vgl. 1)

§ 30 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen des chemischen und des wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteils sowie aus der Diplomarbeit.

Fachprüfungen des chemischen Studienanteils sind:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie.

Fachprüfungen des wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteils sind:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Informatik.

(2) Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann der Kanon der chemischen Vertiefungsfächer und der chemischen sowie wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer modifiziert, gekürzt oder erweitert werden.

§ 31 Wiederholung der schriftlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung

(1) Jede nicht mindestens mit der Fachnote „ausreichend“ (4,0) bewertete Teilprüfung der Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Teilprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Prüfungen, die nicht innerhalb dieser Frist abgelegt werden, gelten als nicht bestanden und werden mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, sofern nicht dem Prüfungskandidaten wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. § 15 bleibt davon unberührt.

§ 32 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung

(1) Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(2) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestande

nen Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass er die Diplomprüfung nicht bestanden hat.

§ 33 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise darzustellen. Die Diplomarbeit kann aus einem Fach der Chemie, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder der Informatik gewählt werden, wobei vorzugsweise ein Chemie-relevantes Thema bearbeitet werden soll.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 5 aus den in Absatz 1 genannten Fächern betreut und bewertet werden. Der Kandidat kann seinen Betreuer wählen und Vorschläge für das Thema machen. Die Aufgabenstellung und der Umfang der Diplomarbeit ist vom Betreuer so abzugrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Diplomarbeit kann mit der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer anderen Einrichtung innerhalb und außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn die materiellen Voraussetzungen denen innerhalb des Faches Chemie entsprechen und ihre Betreuung durch den Prüfer und ggf. durch einen vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Vertreter in dieser Einrichtung sichergestellt ist.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Bestehen der letzten Teilprüfung und der unter § 29 Absatz 2 aufgeführten Leistungsnachweise ausgegeben werden. Der Prüfungskandidat muss die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit spätestens einen Monat nach Bestehen der letzten Teilprüfung und der unter § 29 Absatz 2 aufgeführten Leistungsnachweise unter Vorschlag eines Betreuers beim Prüfungsausschuss beantragen. Wird diese Frist versäumt, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 bleibt davon unberührt. Das Thema der Diplomarbeit soll spätestens zwei Wochen nach der Stellung des entsprechenden Antrages ausgegeben werden. Findet der Prüfungskandidat in der angegebenen Frist von einem Monat keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüfungskandidaten für die Zuteilung eines Betreuers. In jedem Fall ist der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

§ 34 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und in der Regel in deutscher Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 33 Absatz 4 in vierfa

cher Ausfertigung beim Studiensekretariat einzureichen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers das Abfassen der Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß § 33 Absatz 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(4) Die Diplomarbeit ist von 2 Prüfern zu bewerten, wobei die Beurteilung innerhalb von sechs Wochen erfolgen soll. Die Diplomarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. Der 2. Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Differieren die beiden Bewertungen um mehr als 1,0, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 12 Absatz 2.

§ 35 Wiederholung der Diplomarbeit

Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als „bestanden“ geltende Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Das Thema der Diplomarbeit muss spätestens innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig, wenn der Prüfungskandidat von dieser Möglichkeit bereits einmal Gebrauch gemacht hat (§ 33 Absatz 4).

§ 36 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Diplomarbeit gemäß § 12 mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- b) in allen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 30 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde und
- c) die Voraussetzungen in § 29 Absatz 2 und Absatz 3 erfüllt sind.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich als das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Noten aller Teilprüfungen und den mit jeweils 15 Leistungspunkten gewichteten Bewertungen beider Gutachter der Diplomarbeit (§ 35).

(3) Wenn Studienleistungen aus anderen Studiengängen als Teilprüfungen anerkannt worden sind, so werden erteilte Benotungen übernommen (§ 6 Absatz 5) und bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt. Studienleistungen, für die ein unbenoteter Schein ausgestellt worden ist, werden als "bestanden" bewertet, aber nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

(4) Lauten alle Fachnoten und die Note der Diplomarbeit „sehr gut“ (1,0), so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 37 Zeugnis

(1) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Fachnoten, das Thema und die Benotungen der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote und die Zahl der Fachsemester, nach dem er das Diplom abgeschlossen hat, enthält. Leistungsnachweise in einem Zusatzfach können auf Antrag des Prüfungskandidaten im Zeugnis bescheinigt werden, haben aber keinen Einfluss auf die Gesamtnote.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis erstellt das Studiensekretariat eine Übersicht über alle während des Studium erbrachten Teilprüfungen und Leistungsnachweise. Diese Übersicht weist die zugehörigen Leistungspunkte und die erreichten Noten aus.

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Ist die Diplomarbeit letzte Prüfungsleistung, trägt das Zeugnis das Datum, an dem die Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben wurde.

§ 38 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis wird dem Prüfungskandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Diplomwirtschaftschemikers/Diplomwirtschaftschemikerin“ (Dipl.chem. oec.) beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften sowie der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschaftschemie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Ulm versehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die hierdurch betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu

unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in das bzw. die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 41 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 23. Januar 2001

(Prof. Dr. H. Wolff)
- Rektor -

Anlage 1:**Studieninhalte Grundstudium**

Fächer	SWS	Leistungspunkte
I. Prüfungsfächer		
1. Anorganische und Analytische Chemie		
Anorganische Chemie I	6V + 2S	10
Anorganische Chemie II	4V	6
Einführungspraktikum Anorganische Chemie (Laborpraxis)	10P	5
Grundpraktikum Anorganische Chemie	10P	6
Analytische Chemie I	2V	3
Analytische Chemie II	2V + 1S	4
Praktikum Analytische Chemie	10P	7
2. Organische Chemie		
Organische Chemie I	4V + 1S	7
Organische Chemie II	3V + 1S	6
Spektrenkurs	2V	3
Grundpraktikum Organische Chemie	12P	8
3. Physikalische Chemie		
Physikalische Chemie I	4V + 2S	7
Physikalische Chemie II	4V + 2S	7
Grundpraktikum Physikalische Chemie	10P	7
4. Experimentalphysik		
Physik für Naturwissenschaftler I	4V + 1S	7
Physik für Naturwissenschaftler II	4V + 1S	7
Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	6P	3
II. Weiteres Pflichtfach		
Mathematik für Chemiker I	5V + 2S	9
Mathematik für Chemiker II	3V + 2S	8
Summe:	120 (58P)	120

Mündliche Vordiplomprüfungen in:

1. Anorganische und Analytische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Experimentalphysik

Anlage 2**Studieninhalte Hauptstudium****2a. Chemischer Studienanteil**

Fächer	SWS	Leistungspunkte
I. Prüfungsfächer		
1. Anorganische Chemie		
Spezielle Anorganische Chemie I	2V	3
Spezielle Anorganische Chemie II	2V	3
Fortgeschrittenenpraktikum Anorganische Chemie	5P	4
2. Organische Chemie		
Organische Chemie III (Aromaten und Heterocyclen)	2V	3
Organische Chemie IV (Organische Synthese)	2V	3
Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie	7P	5
3. Physikalische Chemie		
Physikalische Chemie III, Teil 1 (Aufbau der Materie, Chemische Bindung)	2V + 1S	4
Physikalische Chemie III, Teil 2 (Spektroskopie)	2V + 1S	4
Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie	5P	4
II. Weitere Pflichtfächer		
Chemische Vertiefung I ^a	2V	3
Chemische Vertiefung II ^a	2V	3
Chemische Vertiefung III ^a	2V	3
Toxikologie	1V	2
Rechtskunde	1V	2
Summe:	39 (17P)	46

^a Die Pflichtfächer "Chemische Vertiefung" können in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Makromolekulare Chemie, Energietechnik, Festkörperchemie oder Theoretische Chemie gewählt werden.

2b. Wirtschaftswissenschaftlicher Studienanteil

Fächer	SWS	Leistungspunkte
I. Prüfungsfächer ^{a)}		
1. Betriebswirtschaftslehre mit Teilprüfungen in		
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL I, BWT I)	3V + 1S	7
ABWL II (BWR)	3V + 1S	8
ABWL III (Marketing)	2V	4
ABWL IV (BWT II)	3V + 1S	8
Wahlpflichtfach BWL ^{b)}	3V	5
2. Volkswirtschaftslehre mit Teilprüfungen in		
Allgemeine Volkswirtschaftslehre I (Grundlagen der VWL, AVWL I)	3V + 1S	7
Wahlpflichtfach VWL ^{b)}	3V	5
3. Informatik mit Teilprüfungen in		
Allgemeine Informatik I	2V + 2S	6
Allgemeine Informatik II	2V + 2S	7
II. Weitere Pflichtfächer ^{c), d)}		
Recht I (Zivil-/Wirtschaftsrecht)	4V	8
Stochastik für Informatiker und Wirtschaftswissenschaftler	4V + 2S	9
Geistes-/Sprachwissenschaften	2V	4
III. Seminare ^{b,c)}		
1 Seminar in Wirtschaftswissenschaften	2V	5
Summe:	46	83

- a) Die Fachprüfungen werden in Form studienbegleitender Teilprüfungen abgelegt.
- b) Für das Wahlpflichtfach in Betriebswirtschaftslehre, das Wahlpflichtfach in Volkswirtschaftslehre und das Seminar in Wirtschaftswissenschaften sind Veranstaltungen aus dem Studienplan des Hauptstudiums in Wirtschaftswissenschaften zu wählen.
- c) Für die weiteren Pflichtfächer und das Seminar in Wirtschaftswissenschaften sind Leistungsnachweise vorzulegen.
- d) Weitere Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung ist ein sechswöchiges Betriebspraktikum.